



## **VERFÜGUNG**

**vom 18. Juni 2007**

### **Eglisau. Nutzungsplanung (Revision Erschliessungsplan)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 3555/1994 wurde die Gesamtrevision Nutzungsplanung der Gemeinde Eglisau genehmigt. Am 7. März 2006 beschloss die Gemeindeversammlung Eglisau eine vollständige Revision des Erschliessungsplanes. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. Februar 2007 ein Rekurs erhoben. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 6. März 2007 ist dort kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 19. Februar 2007 ersucht der Gemeinderat Eglisau um Genehmigung der Vorlage.

Der heute gültige Erschliessungsplan wurde erstmals mit RRB Nr. 852/1989 genehmigt und seither dreimal revidiert. Es hat sich gezeigt, dass die meisten der ersten Erschliessungsetappe zugewiesenen Erschliessungsanlagen erstellt sind bzw. die noch nicht erstellten nicht mehr benötigt werden oder der Bedarf mindestens nicht in der ersten Priorität steht. Eine umfassende Revision des Erschliessungsplanes drängte sich daher auf.

Mit dem von der Gemeindeversammlung festgesetzten vollständig revidierten Erschliessungsplan wird dieser den aktuellen Verhältnissen angepasst. Der bei der Baurekurskommission hängige Rekurs betrifft die Streichung des Ausbaus der Festlegung Nr. 5, Steig/Rafzerstrasse aus dem Erschliessungsplan durch die Gemeindeversammlung Eglisau. Diese Streichung hat auf die Handhabung des Erschliessungsplanes keinen Einfluss, so dass dieser in der durch die Gemeindeversammlung geänderten Fassung genehmigt werden kann.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Eglisau am 7. März 2006 festgesetzte Revision des Erschliessungsplanes wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Eglisau wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Eglisau (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 18. Juni 2007  
070213/Oth/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

